

Maßnahme gegen Juden
Gestapo, Funkspruch, Geheim!
9. November 1938



An alle Staatspolizeiämter: Solche Aktionen werden in ganz Deutschland stattfinden. Sie sollen nicht behindert werden. Wichtiges Archivmaterial in Synagogen ist sofort sicherzustellen (insbesondere das hochwertige Material in der Synagoge von Köln). Die Festnahme von 20-30.000 Juden im Reich ist vorzubereiten; vor allem sind reiche Juden auszuwählen. Wenn im Laufe der Aktion im Besitz von Juden Waffen gefunden werden, sind strengste Maßregeln zu ergreifen.

Zitiert nach:
Joseph Walk (Hg.):
Das Sonderrecht für
die Juden im NS-
Staat. (MTM Bd.14).
Heidelberg, Karlsruhe
1981, S. 249.

[Antijüdische Demonstrationen]

Gruppenführer, an den Stabsführer der Gruppen; Befehl

9. November 1938



Sämtliche jüdischen Geschäfte sind sofort von SA-Männern in Uniform zu zerstören, und eine SA-Wache aufzuziehen, die dafür sorgt, daß keinerlei Wertgegenstände entwendet werden können. Die Presse ist heranzuziehen. Synagogen sind sofort in Brand zu stecken, jüdische Symbole sicherzustellen. Von der Feuerwehr sind nur Wohnhäuser von Ariern zu schützen, aber auch jüdische anliegende Wohnhäuser, allerdings müssen Juden raus, da Arier dort kürzlich einziehen werden.

Die Polizei darf nicht eingreifen. Sämtliche Juden sind zu entwaffnen, bei Widerstand sofort über den Haufen schießen. An den zerstörten jüdischen Geschäften, Synagogen usw. sind Schilder anzubringen: „Rache für Mord an vom Rath“, „Tod dem internationalen Judentum“, „Keine Verständigung mit den Völkern, die judenhörig sind“. Dies kann auch erweitert werden auf die Freimaurerei.

Zitiert nach:
Joseph Walk (Hg.):
Das Sonderrecht für
die Juden im NS-
Staat. (MTM Bd.14).
Heidelberg, Karlsruhe
1981, S. 249.

Maßnahmen gegen Juden in der heutigen Nacht
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,
Funkspruch
10. November 1938



Sofortige Vorbereitung und Besprechungen in Anwesenheit der Kommandeure der Ordnungspolizei. Es dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die keine Gefährdung deutschen Lebens oder Eigentums mit sich bringen (Synagogenbrände nur, wenn keine Brandgefahr für die Umgebung besteht); keine Zerstörung oder Plünderung jüdischer Wohnungen oder Geschäfte und Sicherung nichtjüdischer Geschäfte; keine Belästigung von Juden fremder Staatsangehörigkeit. Sofortige polizeiliche Beschlagnahme von Archivmaterial der jüdischen Kultusgemeinden. In allen Bezirken sind so viele Juden – insbesondere wohlhabende – festzunehmen, als in den vorhandenen Hafträumen untergebracht werden können. Nach der Festnahme ist unverzüglich mit dem zuständigen KZ wegen deren schnellster Unterbringung Verbindung aufzunehmen. Alle Staatspolizeistellen sind angewiesen, sich nicht mit Gegenmaßnahmen einzumischen.

Zitiert nach:
Joseph Walk (Hg.):
Das Sonderrecht für
die Juden im NS-
Staat. (MTM Bd.14).
Heidelberg, Karlsruhe
1981, S. 253.

An alle Staatspolizei(leit)stellen:
Gestapo Berlin, Funkspruch
10. November 1938



Unter Bezug auf den Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei von heute Nacht teile ich mit, daß die Konzentrationslager Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen in der Lage sind, je 10.000 Häftlinge aufzunehmen.

Zitiert nach:
Joseph Walk (Hg.):
Das Sonderrecht für
die Juden im NS-
Staat. (MTM Bd.14).
Heidelberg, Karlsruhe
1981, S. 253.

Maßnahmen gegen Juden
Reichsführer der SS und Chef der Sicherheitspolizei,
Funkspruch
10. November 1938



An alle Hauptbüros und Ämter der Staatspolizei; an alle Abteilungen und Unterabteilungen des SD:
Plünderungen verboten. Plünderer sind zu verhaften. Die verhafteten Juden sind in Staatspolizeigefängnissen unterzubringen.
Verhaftungsbefehle sind nicht notwendig. Der Reichsjustizminister hat die Staatsanwaltschaft angewiesen, keine Untersuchungen über die Judenaktion einzuleiten.

Zitiert nach:
Joseph Walk (Hg.):
Das Sonderrecht für
die Juden im NS-
Staat. (MTM Bd.14).
Heidelberg, Karlsruhe
1981, S. 253-254.